

# Gebührensatzung

## für die Kindertagesstätten der Gemeinde Losheim am See

vom 08.07.2021

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 31.05.2022

Aufgrund § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. 97, 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8/9.12.2020 (Amtsnl. I S.1341) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl., S.691), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 8/9.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 31.05.2022 für die gemeindlichen Kindertagesstätten folgende Fassung der Satzung zu den Gebühren beschlossen.

### § 1

#### Allgemeines

Die Gemeinde Losheim am See betreibt zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt eigene Kindertagesstätten.

Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden die Gebühren ab dem 1. August 2021 monatlich in der vom Landkreis Merzig-Wadern im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben festgelegten Höhe erhoben.

### § 2

#### Betreuungszeiten

7 Std. von 7 - 14 Uhr

10 Std. von 7 - 17 Uhr

Die 7-Stunden-Betreuung ist nicht für den Krippenbereich buchbar.

### § 3

#### Höhe der Gebühren

Die erhobenen Gebühren richten sich nach den gebuchten Betreuungszeiten.

Bezüglich der monatlichen Gebührenhöhe gilt die durch den Kreistag beschlossene Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Merzig-Wadern in der jeweils gültigen Fassung.

### § 4

#### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für die gebuchten Betreuungszeiten entsteht mit Beginn der Eingewöhnungszeit. Aufnahmen der Kinder sind auch im Laufe eines Monats möglich. Mit dem Eintrittsmonat ist die volle Gebühr fällig.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Für die Abmeldung gelten die in der Satzung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Losheim am See genannten Fristen. Unabhängig davon beträgt die Kündigungsfrist im letzten Kindergartenjahr drei Monate zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.).

(3) Beim Wechsel von der Kindertagesstätte zur Grundschule endet die Zahlungspflicht zum Ende des Kindergartenjahres.

(4) Beim Wechsel des Betreuungsangebotes (Krippe zu Kindergarten oder Tagesstätte, Buchung anderer Betreuungszeiten) wird die Gebühr für das neue Betreuungsangebot mit Beginn des Monats fällig, in dem der Wechsel erfolgt.

(5) Bei unvorhergesehenen Ereignissen, die nicht im Verschulden oder Ermessen des Trägers liegen (z.B. technischen Betriebsstörungen, behördlichen Anordnungen, Streik, Epidemien, usw.) und dadurch bedingten unerwarteten Betreuungsausfällen bleibt die Beitragszahlung unberührt. Dies gilt auch für Schließzeiten der Kitas während den Ferien und an sonstigen Schließtagen.

**§ 5**  
**Gebührenpflichtige**

Gebührensschuldner sind der oder die Unterhaltspflichtige/n des Kindes, in der Regel die Personensorgeberechtigten. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 6**  
**Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung fälligen Gebühren sind unabhängig vom Aufnahmetermin monatlich zu zahlen und jeweils zum 5. des Folgemonats auf das Konto der Gemeindekasse zu entrichten. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Gegen die Heranziehung zu der Gebührenezahlung stehen den Betroffenen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der VwGO (in der jeweils gültigen Fassung) zu.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

**Hinweis:**

Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolgen des Satzes 1 hinzuweisen.

Losheim, den 31.05.2022  
Der Bürgermeister

Helmut Harth

